



Pressesprecherin
Jasmin Rex

Pressemitteilung

Kontakt
05121 938-729
Pressestelle@
lrh.niedersachsen.de

Hildesheim, 06.06.2018

Pressemitteilung
Nr. 1/2018

Niedersächsischer Landesrechnungshof stellt Jahresbericht 2018 im Landtag vor

Trotz sprudelnder Steuermehreinnahmen und schwarzer Null zog die Präsidentin des Niedersächsischen Landesrechnungshofs Dr. Sandra von Klaeden bei der heutigen Vorstellung des Jahresberichts eine nüchterne Bilanz der aktuellen Haushaltspolitik der Landesregierung: „Wir sehen nicht, dass das Land ausreichend Vorsorge für den Fall einer konjunkturellen Verschlechterung trifft. Das Land muss die derzeit gute Ertragslage nutzen, um den Haushalt zukunftsfest zu machen.“

Vor dem Hintergrund, dass die „schwarze Null“ nicht Folge einer nachhaltigen Konsolidierungspolitik, sondern Ergebnis der guten konjunkturellen Lage ist, bleibe die Haushaltskonsolidierung nicht nur mit Blick auf die Schuldenbremse zentrale finanzpolitische Aufgabe des Landes. Das Land müsse sich für künftige Herausforderungen wappnen und finanzielle Handlungsspielräume für die Zukunft sichern, so Präsidentin Dr. von Klaeden.

Schwerpunktthema des diesjährigen Jahresberichts ist die schulische Inklusion. Fünf Jahre nach Einführung der Inklusion in Niedersachsen prüfte der Landesrechnungshof den bisherigen Umsetzungsprozess unter verschiedenen Aspekten. Er analysierte die Entwicklung der Schülerströme in den einzelnen Schulformen und Regionen, hinterfragte die unterschiedlichen Stundenzuweisungen für die Förderung betroffener Kinder und untersuchte, wie ihr sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf konkret festgestellt wird. Abschließend zeigte der Rechnungshof die Auswirkungen der gegenwärtig praktizierten Doppelstruktur „Förderschulen neben Regelschulen“ an drei exemplarisch gewählten Förderschwerpunkten auf.

Inklusion bedeutet nach der UN-Behindertenrechtskonvention die umfassende und uneingeschränkte Teilhabe jedes Einzelnen am gesellschaftlichen Leben mit dem Ziel, die aktive Beteiligung von Menschen mit Behinderungen in der Gesellschaft sicherzustellen. Dies schließt das Recht auf Bildung ausdrücklich ein. Das Land investiert ausweislich seiner mittelfristigen Finanzplanung (2017 bis 2021) weitere 1,8 Mrd. € in die inklusive Schule.

Präsidentin Dr. von Klaeden stellte zudem weitere Beiträge des Jahresberichts vor, mit denen der Landesrechnungshof u. a. Einsparvorschläge unterbreitet, auf Rechtsanwendungs- und Verfahrensfehler hinweist sowie Vorschläge zu effektiveren Strukturen in der Landesverwaltung unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten macht.

Die einzelnen Prüfungsergebnisse zum diesjährigen Schwerpunktthema und anderen Themenkomplexen hat der Landesrechnungshof in seinem Jahresbericht 2018 zusammengefasst. In der beigefügten Anlage finden Sie Kurzfassungen zu ausgewählten Beiträgen.

Unseren **Jahresbericht 2018** finden Sie unter www.lrh.niedersachsen.de.



Inklusion in Niedersachsen: Regionale und schulformbezogene Disparitäten

(Jahresbericht 2018, S. 14, Abschnitt IV, Nr. 2)

Das im Niedersächsischen Schulgesetz verankerte Recht auf Bildung schließt den Anspruch auf inklusive Beschulung ein. Der LRH stellte fest, dass die inklusive Beschulung landesweit sehr unterschiedlich umgesetzt wurde. Dies hatte zur Folge, dass die Inklusionsquoten nicht nur schulformbezogen, sondern auch regional stark voneinander abwichen.

In Niedersachsen wird annähernd die Hälfte der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf inklusiv beschult. Dabei variierte die regionale Verteilung zwischen 27 % und 81 %. Auch schulformbezogen ergaben sich hohe Varianzen. An den Gymnasien betrug die Inklusionsquote lediglich 0,5 %. Demgegenüber entfiel auf die Hauptschule mit 14,6 % der höchste Anteil von Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung.

Bei Fortsetzung dieses Trends ist nicht auszuschließen, dass Hauptschulen innerhalb weniger Jahre den Status faktischer Förderschulen erlangen könnten. Um dieser Entwicklung entgegenzuwirken, sollten die Hauptschulen vor allem dadurch entlastet werden, dass andere Schulen verstärkt Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf aufnehmen.

Der LRH hält es für erforderlich, dass das Land die regionalen und schulformspezifischen Varianzen verringert. Er empfiehlt daher, die Gründe für die unterschiedlichen, teilweise zu geringen Inklusionsquoten an weiterführenden Schulen zu analysieren. Um weiterhin das schulrechtlich verankerte Recht auf Bildung in allen Teilen Niedersachsens gleichermaßen zu gewährleisten, sollte das Land insbesondere in den kommunalen Gebietskörperschaften mit einer geringen Inklusionsquote die Situation „vor Ort“ analysieren und gemeinsam mit den Schulträgern die jeweils erforderlichen Maßnahmen umsetzen.

Unseren **Jahresbericht 2018** finden Sie unter
www.lrh.niedersachsen.de.



Pressesprecherin
Jasmin Rex

Kontakt
05121 938-729
Pressestelle@
lrh.niedersachsen.de

**Inklusion in Niedersachsen:
Das Verfahren zur Feststellung eines son-
derpädagogischen Unterstützungsbedarfs -
kostenintensiv und nicht mehr erforderlich**

(Jahresbericht 2018, S. 20, Abschnitt IV, Nr. 3)

Die individuelle sonderpädagogische Unterstützung von Schülerinnen und Schülern setzt voraus, dass zuvor für jedes der betroffenen Kinder ein Verwaltungsverfahren durchgeführt wird. Dieses sog. Feststellungsverfahren bindet erhebliche Personalressourcen und weist Schwachstellen auf. Der LRH empfiehlt, das Feststellungsverfahren in dieser Form abzuschaffen und durch ein vereinfachtes schulinternes Verfahren zu ersetzen. Hierbei sollten bereits vorhandene Instrumentarien, wie die Dokumentation der individuellen Lernentwicklung, genutzt und auf dieser Grundlage Begutachtungsstandards entwickelt und implementiert werden.

Nach den Erkenntnissen des LRH wiesen die Feststellungsverfahren insbesondere unter den Aspekten der Verfahrensökonomie sowie einheitlicher Verfahrensgrundsätze Schwachstellen auf. Darüber hinaus gaben die vom LRH an den Schulen befragten Lehrkräfte an, dass die Feststellungsverfahren weder für die Gestaltung ihres Unterrichts noch für die individuelle Förderung der Kinder notwendig seien. Entscheidend seien vielmehr allgemeine einheitliche Begutachtungsstandards sowie sorgfältige Analysen der individuellen Lernentwicklungsstände der Kinder und daraus abgeleitete Fördermaßnahmen. Zudem ist der ursprüngliche schulrechtliche Zweck des Feststellungsverfahrens entfallen, da in Niedersachsen seit dem Jahr 2013 unabhängig vom Ergebnis des Feststellungsverfahrens allein die Erziehungsberechtigten über die Wahl der Schule (Förderschule oder inklusive Schule) entscheiden.

Der LRH ermittelte für das Jahr 2016 den Bearbeitungsaufwand und die Kosten des Feststellungsverfahrens. Hiernach betrug allein der zeitliche Aufwand der beteiligten Lehrkräfte für die Verfahren 43 Stunden pro Verfahren. Der Gesamtaufwand für die Bearbeitung aller Feststellungsverfahren betrug im Jahr 2016 fast 40 Mio. €.

Unseren **Jahresbericht 2018** finden Sie unter
www.lrh.niedersachsen.de.



Inklusion in Niedersachsen: Vorteile der systemischen Ressourcenzu- weisung

(Jahresbericht 2018, S. 25, Abschnitt IV, Nr. 4)

Nach Auffassung des LRH sollte das Land prüfen, ob die Zuweisung individueller sonderpädagogischer Zusatzbedarfe zugunsten einer systemischen bzw. pauschalen Versorgung in den Förderschwerpunkten Sprache, Lernen sowie Emotionale und Soziale Entwicklung für alle inklusiven Schulen aufgegeben werden kann.

Nach § 4 Niedersächsisches Schulgesetz kann ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in sieben Förderschwerpunkten festgestellt werden. Die entsprechende Ressourcenzuweisung erfolgt auf Grundlage von zwei unterschiedlichen Verteilungssystemen: Der pauschalen, klassenbezogenen Stundenzuweisung und der individuellen, schülerbezogenen Stundenzuweisung.

Für die Förderschwerpunkte Lernen, Sprache sowie Emotionale und Soziale Entwicklung erhalten nur die Grundschulen eine systemische sonderpädagogische Grundversorgung von zwei Stunden je Klasse. Für alle anderen Förderschwerpunkte weist das Kultusministerium den Regelschulen individuelle Zusatzbedarfe zu. Im Gegensatz zur pauschalen Grundversorgung ist der individuell festgestellte Unterstützungsbedarf Voraussetzung für diese Form der Stundenzuweisung, die an das jeweils inklusiv zu beschulende Kind im Sinne von „Rucksackstunden“ gebunden ist. Hierbei variiert die Höhe der Stunden ausweislich des Klassenbildungserlasses je nach Art der Förderschwerpunkte:

Förderschwerpunkte	Zusatzbedarfe in Lehrerwochenstunden (LWStd.)	
	Grundschule	Sekundarstufe I
Lernen	2 Std. pro Klasse (Sonderpädagogische Grundversorgung)	3
Sprache		3
Emotionale und Soziale Entwicklung		3,5
Körperliche und Motorische Entwicklung	3	4
Sehen	3	3,5
Hören	3	3,5
Geistige Entwicklung	5	5

Seit Einführung der Inklusion erhöhte sich trotz landesweit rückläufiger Schülerzahlen die Anzahl aller Schülerinnen und Schüler mit Unterstützungsbedarf um 28 % und zwar fast ausschließlich im Bereich inklusiver Beschulung in Regelschulen. In den Förderschulen blieben die Schülerzahlen hingegen nahezu gleich. Aufgrund der gestiegenen Förderbedarfe verzehnfachten sich die Personalkosten der inklusiven Beschulung seit Einführung der Inklusion auf 139 Mio. € im Jahr 2017.

Für die Erhöhung war nach den Feststellungen des LRH im Wesentlichen die schülerbezogene Ressourcenzuweisung ursächlich. Niedersachsen fördert 63 % der Kinder mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf mit individuellen Zusatzstunden, die gemeinhin als „Rucksackstunden“ bezeichnet werden. Das bedeutet: Je mehr Schülerinnen und Schüler sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf erhalten, desto mehr Anspruch hat die inklusive Schule auf Lehrerstunden.

Für die Einführung einer ausschließlich systemischen Versorgung in den Förderschwerpunkten Sprache, Lernen sowie Emotionale und Soziale Entwicklung sprechen nach Auffassung des LRH nicht nur die aufgrund der gestiegenen Fallzahlen erheblichen finanziellen Auswirkungen. Eine systemische Versorgung bietet vielmehr zahlreiche Vorteile. So gewährleistet sie u. a. eine höhere Planungssicherheit hinsichtlich des Personaleinsatzes und stellt die personelle Kontinuität in den Schulen sicher.

Unseren **Jahresbericht 2018** finden Sie unter www.lrh.niedersachsen.de.



Pressesprecherin
Jasmin Rex

Kontakt
05121 938-729
Pressestelle@
lrh.niedersachsen.de

Inklusion in Niedersachsen: Warten auf Hilfe - Mobiler Dienst als Gelin- genfaktor der Inklusion

(Jahresbericht 2018, S. 33, Abschnitt IV, Nr. 5)

Externe Beratungssysteme sind für die sonderpädagogische Unterstützung der inklusiven Schulen unverzichtbar. Der LRH ist der Auffassung, dass das Land hierfür ein flächendeckendes und bedarfsgerechtes Angebot an Mobilien Diensten vorhalten sollte.

Der LRH stellte fest, dass sich die Mobilien Dienste aufgrund mangelnder übergeordneter Steuerung unter aufgabenbezogenen, regionalen, organisatorischen sowie finanzwirksamen Aspekten zu unterschiedlich entwickelten. So beschränkten manche Mobile Dienste ihre Leistungen auf eine Schulform oder schlossen sie von ihrem Angebot gänzlich aus, obwohl der Zuständigkeitsbereich der meisten Mobilien Dienste grundsätzlich alle öffentlichen Schulformen umfasst. Während Mobile Dienste grundsätzlich Schulen systemisch beraten sollen, leisteten einige auch über längere Zeit eine begleitende Unterstützung von Kindern im Unterricht.

Der LRH empfiehlt eine Vereinheitlichung der organisatorischen Strukturen, eine Optimierung der Standorte, die Nutzung von Synergieeffekten weiterer Unterstützungssysteme sowie eine transparente und bedarfsgerechte Zuweisung von Anrechnungsstunden. Für eine wirtschaftliche und bedarfsgerechte Ressourcenzuweisung sind zudem nachvollziehbare Maßstäbe und organisatorische Festlegungen unabdingbar.

Unseren **Jahresbericht 2018** finden Sie unter
www.lrh.niedersachsen.de.



Pressesprecherin
Jasmin Rex

Kontakt
05121 938-729
Pressestelle@
lrh.niedersachsen.de

Inklusion in Niedersachsen: Der niedersächsische Weg zur Inklusion – kostenintensive Parallelstruktur

(Jahresbericht 2018, S. 40, Abschnitt IV, Nr. 6)

Der LRH stellte fest, dass Niedersachsen aktuell bei der Beschulung der Förderschwerpunkte Sprache, Emotionale und Soziale Entwicklung sowie Lernen eine kostenintensive Parallelstruktur von Förderschulen neben allgemeinen inklusiven Schulen vorhält.

Angesichts des Fachkräftemangels und der höheren Kosten der Beschulung an Förderschulen erachtet der LRH die Verstetigung dieser Doppelstruktur als problematisch. Aufgrund der geringeren Klassenfrequenz und des kostenintensiveren Einsatzes von Förderschullehrkräften sind die schülerbezogenen Kosten an Förderschulen im Elementarbereich mehr als doppelt so hoch wie an inklusiven Grundschulen. Darüber hinaus verschärft eine Verstetigung der Doppelstruktur im Ergebnis den Personalengpass an niedersächsischen Schulen.

Der LRH empfiehlt, den bisher eingeschlagenen Weg zur schrittweisen Umsetzung der Inklusion zeitnah einer umfassenden Evaluation zu unterziehen.

Unseren **Jahresbericht 2018** finden Sie unter
www.lrh.niedersachsen.de.



Rückführung von Ausreisepflichtigen

(Jahresbericht 2018, S. 50 - 61, Abschnitt V, Nrn. 1 und 2)

In seinem Beitrag „Durchsetzung der Ausreisepflicht mit verbesserter Fachaufsicht steigern“ befasste sich der LRH mit der komplexen Rechtsmaterie des Aufenthaltsrechts. Der LRH stellte fest, dass z. B. rechtliche Möglichkeiten bezüglich der Androhung und Durchsetzung von Leistungskürzungen oder der Ausgabe von Sach- anstelle von Geldleistungen nicht immer ausgeschöpft wurden. Er hält daher eine intensive Fachaufsicht durch das Innenministerium für erforderlich und für die Kommunen hilfreich.

Ein weiterer Beitrag behandelt die Kosten des Landes für Abschiebungen. Für das Jahr 2016 ermittelte der LRH hierfür überschlägige Gesamtkosten in Höhe von mindestens 5,7 Mio. €. Diese Kosten ließen sich weder aus dem Haushaltsplan und der Haushaltsrechnung des Landes erkennen noch ergaben sie sich aus der Kostenrechnung der für Rückführungen zuständigen Landesaufnahmebehörde Niedersachsen (LAB NI). Der LRH fordert für die Zukunft Kostentransparenz und insbesondere eine aussagekräftige Kostenrechnung bei der LAB NI. Damit ließen sich ein valider Kostenvergleich zwischen Rückführung und freiwilliger Rückkehr anstellen sowie Haushaltsmittel zielgerichtet steuern.

Darüber hinaus hält der LRH das Verfahren, mit dem das Land Abschiebungskosten gegenüber den abgeschobenen Personen oder anderen Kostenpflichtigen geltend macht für optimierungsbedürftig. Er kritisierte u. a. den Bearbeitungsstau von mehr als 15 Monaten sowie die zahlreichen Medienbrüche bei Datenübertragungen zwischen den beteiligten Stellen. Das Land verstößt damit gegen seine gesetzliche Verpflichtung, wirtschaftlich zu handeln und mögliche Einnahmen rechtzeitig und vollständig zu erheben.

Die Zahl der Ausreisepflichtigen in Niedersachsen hat sich seit dem Jahr 2012 fast verdoppelt und lag zum 31.12.2017 bei 21.758 Personen. Davon waren 5.222 ohne Duldung.

Unseren **Jahresbericht 2018** finden Sie unter
www.lrh.niedersachsen.de.



Pressesprecherin
Jasmin Rex

Kontakt
05121 938-729
Pressestelle@
lrh.niedersachsen.de

Zukunftsfähigkeit der IT-Strukturen

(Jahresbericht 2018, S. 68, Abschnitt V, Nr. 4)

Der LRH ist der Auffassung, dass die derzeitigen Strukturen der IT-Aufgabenwahrnehmung zugunsten einer weitergehenden Bündelung und Zusammenarbeit der Ressorts und der IT-Dienstleister überdacht werden sollten. Nur so kann die Landesregierung die nötigen strategischen Entscheidungen zur Verwaltungsdigitalisierung und daraus resultierender Investitionen fundiert treffen. Die Handlungsnotwendigkeit ergibt sich auch aus bundesgesetzlichen Bestimmungen, wie dem eJustice-Gesetz und dem Onlinezugangsgesetz.

Im Rahmen einer Orientierungsprüfung verschaffte sich der LRH einen Überblick über die IT-Landschaft des Landes. Schwerpunkt war dabei das Desktopmanagement in der unmittelbaren Landesverwaltung. Der LRH stellte fest, dass es an einem konsequenten und etablierten Verfahren zur Abstimmung und Durchführung gemeinsamer, ressortübergreifender IT-Projekte mangelte.

Eine koordinierende Steuerung müsste nach Auffassung des LRH vom IT-Bevollmächtigten der Landesregierung im Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport und dem IT-Planungsrat ausgehen. In Anbetracht der Herausforderungen, die die Digitalisierung an die Verwaltung stellt, wäre eine solche Steuerung z. B. für Themen notwendig, die sämtliche Verwaltungszweige betreffen. Hierzu gehören die Gestaltung und der Aufbau eines Verwaltungsportalverbunds, die Auswahl und Priorisierung der für einen elektronischen Zugang ausgewählten Verwaltungsleistungen und damit die transparente Verteilung der Haushaltsmittel und die Einführung einer e Akte für die Landesverwaltung.

Unseren **Jahresbericht 2018** finden Sie unter
www.lrh.niedersachsen.de.



Pressesprecherin
Jasmin Rex

Kontakt
05121 938-729
Pressestelle@
lrh.niedersachsen.de

Steuern sparen mit Ferienimmobilien?

(Jahresbericht 2018, S. 99, Abschnitt V, Nr. 11)

Der LRH stellte fest, dass die Finanzämter die Abziehbarkeit von Verlusten aus Ferienimmobilien nicht immer ausreichend prüften. Solche Verluste können einkommensteuerlich nur berücksichtigt werden, wenn der Eigentümer beabsichtigt, insgesamt positive Einkünfte aus dem Objekt zu erwirtschaften. Trotz ungewisser Sachverhalte haben die Finanzämter Verluste zum Teil ohne weitergehende Prüfung endgültig anerkannt.

Der LRH stellte zudem fest, dass die Finanzämter zum Teil Verluste anerkannten, ohne eine Totalüberschussprognose von den Steuerpflichtigen anzufordern. Dies führte zu einem latenten Steuerausfallrisiko.

Eine Totalüberschussprognose ist von den Finanzämtern insbesondere in den Fällen zu erstellen, in denen eine Selbstnutzung der Ferienimmobilie möglich ist. Dabei ist von einem 30-jährigen Prognosezeitraum auszugehen. Ist auf Dauer kein Überschuss zu erzielen, ist die Vermietung dem Bereich der so genannten Liebhaberei zuzuordnen. Dies hat zur Folge, dass die Verluste steuerlich nicht berücksichtigt werden können.

Unseren **Jahresbericht 2018** finden Sie unter
www.lrh.niedersachsen.de.



Pressesprecherin
Jasmin Rex

Kontakt
05121 938-729
Pressestelle@
lrh.niedersachsen.de

Krankenhausplanung im Bremer Umland – viel Lärm um nichts

(Jahresbericht 2018, S. 112, Abschnitt V, Nr. 15)

Nach Auffassung des LRH liegt es im Interesse niedersächsischer Patientinnen und Patienten, sich mit Bremen über die Krankenhausplanung und –förderung abzustimmen. Etwa 38 % der Patientinnen und Patienten, die in Krankenhäusern im Land Bremen behandelt werden, haben ihren Wohnsitz in Niedersachsen. Neben der geografischen Lage ist hierfür das umfassende und differenzierte Behandlungsangebot ausschlaggebend. Das Leistungsspektrum benachbarter niedersächsischer Kliniken, die in der Regel deutlich kleiner sind, ist nicht so umfangreich wie in den Bremer Krankenhäusern. Hat ein Krankenhaus auch für die Versorgung der Bevölkerung anderer Länder eine wesentliche Bedeutung, so sind die Länder bundesrechtlich verpflichtet, die Krankenhausplanung miteinander abzustimmen.

Das Ziel, patientenorientierte und effiziente Strukturen in der regionalen Gesundheitsversorgung zu schaffen, wird seit mehreren Jahren diskutiert. Bei einer gemeinsamen Kabinettsitzung im Februar 2015 beauftragten die Landesregierungen ihre Verwaltungen, die Zusammenarbeit in der Krankenhausplanung zu verstärken. Die exekutive Umsetzung beschränkte sich allerdings auf umfassende Bestandsaufnahmen und Arbeitspapiere. Konkrete Umsetzungsperspektiven wurden nicht aufgezeigt.

Der LRH empfiehlt, einen neuen und ernsthaften Anlauf zu einer abgestimmten Krankenhausplanung beider Länder zu nehmen. Dabei könnten andere Bundesländer als Vorbild dienen, die solche Kooperationen bereits begonnen haben. Brandenburg als Flächenland und Berlin als Metropole beabsichtigen, ihre Krankenhausplanung bis 2020 gemeinsam zu entwickeln. Schleswig-Holstein und Hamburg stimmen ihre Krankenhauspläne für das Umland der Metropole aufeinander ab.

Unseren **Jahresbericht 2018** finden Sie unter
www.lrh.niedersachsen.de.



Pressesprecherin
Jasmin Rex

Kontakt
05121 938-729
Pressestelle@
lrh.niedersachsen.de

52 Mio. € Fördermittel für Bahnhöfe jahrelang ungeprüft

(Jahresbericht 2018, S. 167, Abschnitt V, Nr. 27)

Der LRH stellte fest, dass das Land beträchtliche Summen für die Umgestaltung von Bahnhöfen ausgegeben hat, ohne anschließend die Verwendung der Fördermittel zu überprüfen. Die Landesnahverkehrsgesellschaft mbH (LNVG) gewährte dem Eigentümer der Bahnhöfe für diesen Zweck Zuwendungen in Höhe von 52 Mio. €.



Seit dem Jahr 2002 sind aus dem Förderprogramm „Niedersachsen ist am Zug I“ insgesamt 31 Bahnhöfe attraktiver und barrierefrei gestaltet worden, damit mehr Fahrgäste den Schienenpersonennahverkehr nutzen. Seit Ende 2010 sind die umgestalteten Bahnhöfe wieder in Betrieb.

Erforderliche Nachweise, die eine detaillierte Prüfung der Verwendung der

Fördermittel ermöglichen, legte der Eigentümer der Bahnhöfe bisher nicht vor. Diese sind für das Land jedoch ein unverzichtbares Instrument zur Erfolgskontrolle. Sie dienen der Prüfung, ob der Empfänger die Fördermittel wirtschaftlich und sparsam verwendete, der durch die Förderung angestrebte Zweck erreicht wurde und ggf. Rückforderungsansprüche geltend zu machen sind. In Anbetracht der hohen Fördersumme sieht der LRH hierin einen massiven Verstoß gegen das Haushaltsrecht.

Unseren **Jahresbericht 2018** finden Sie unter www.lrh.niedersachsen.de.



Pressesprecherin
Jasmin Rex

Kontakt
05121 938-729
Pressestelle@
lrh.niedersachsen.de

Gewerbegebietsförderung – künftig mehr Augenmaß erforderlich

(Jahresbericht 2018, S. 169, Abschnitt V, Nr. 28)

Das Land Niedersachsen unterstützt die Kommunen bei der Erschließung von Gewerbegebieten. Die Förderung setzt seitens der Bewilligungsstelle eine eingehende Bedarfsprüfung voraus. Begünstigte Kommunen erhalten die Auflage, die Flächen zielgerichtet und vorrangig an förderfähige Betriebe zu veräußern.

Der LRH stellte fest, dass die Bewilligung der Fördermittel nicht immer zielgerichtet und bedarfsorientiert erfolgte. In zahlreichen Fällen siedelten sich nur wenige oder gar keine Betriebe an. So erhielten in drei Regionen mehrere Gemeinden Fördermittel in Höhe von zusammen rd. 11 Mio. €. Die damit erschlossenen Gewerbegebiete sind seit Jahren noch nicht einmal zu 10 % ausgelastet. Dennoch bewilligte das Land weitere Fördermittel zur Erschließung von Erweiterungsflächen.

Das Land sollte nach Auffassung des LRH bei der Prüfung von Förderanträgen künftig strengere Maßstäbe anlegen.



Landwirtschaftliche Nutzung eines Gewerbegebietes

Unseren **Jahresbericht 2018** finden Sie unter
www.lrh.niedersachsen.de.



Pressesprecherin
Jasmin Rex

Kontakt
05121 938-729
Pressestelle@
lrh.niedersachsen.de

Medizinische Versorgung im Justizvollzug – Veränderungen sind erforderlich

(Jahresbericht 2018, S. 191 u. S. 195, Abschnitt V, Nr. 32 u. Nr. 33)

In den vergangenen Jahren stiegen die ohnehin hohen Kosten der medizinischen Versorgung Inhaftierter deutlich an. Der LRH stellte fest, dass das Justizministerium nicht alle Möglichkeiten zur Kostendämpfung nutzte. Das Justizministerium ist seit dem Jahr 2008 nach dem Niedersächsischen Justizvollzugsgesetzes ermächtigt, die Voraussetzungen und die Höhe von Kostenbeiträgen der Gefangenen zu bestimmen. Obgleich dem Landtag mehrfach angekündigt, regelte es jedoch bislang keine Gefangenenbeteiligung an den betreffenden Kosten. So mussten Inhaftierte weiterhin keine Zuzahlungen für Arzneimittel leisten und erhielten zudem viele Produkte kostenfrei, die gesetzlich Versicherte grundsätzlich vollständig selbst bezahlen müssen.

Die Auslastung des dezentral gelegenen Justizvollzugskrankenhauses in Lingen ist langjährig unwirtschaftlich und die Personalsituation im ärztlichen Dienst dramatisch. Empfehlungen eigens beauftragter Experten zur Verbesserung der Strukturen und Ausrichtung des Krankenhauses setzte das Justizministerium weitgehend nicht um. Nunmehr beabsichtigt das Justizministerium, unter Berücksichtigung der im Justizvollzugs Krankenhaus erbringbaren Leistungen die stationäre Versorgung von Inhaftierten neu zu organisieren.

Zum rechtlichen Hintergrund: Inhaftierte sind in der Regel nicht krankenversichert. Das Land ist verpflichtet, ihnen eine der gesetzlichen Krankenversicherung entsprechende medizinische Versorgung anzubieten, die gleichwohl die Belange des Justizvollzugs berücksichtigt. Soweit eine planbare stationäre Versorgung Inhaftierter erforderlich ist, soll diese im Justizvollzugs Krankenhaus in Lingen erfolgen.

Unseren **Jahresbericht 2018** finden Sie unter www.lrh.niedersachsen.de.